



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Hamburg, im Januar 2006

Die Besteuerung von gesetzlichen Renten nach dem Alterseinkünftegesetz

Zehn Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Was ist neu in der Rentenbesteuerung?

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Übergang zur so genannten nachgelagerten Besteuerung eingeführt wurde.

Das bedeutet:

Nach einer Übergangszeit von 35 Jahren, also ab dem Jahr 2040, werden dann beginnende Renten vollen Umfangs versteuert. Im Gegenzug werden die während der aktiven Zeit geleisteten Beiträge für die Altersvorsorge bereits ab 2025 weitgehend von der Steuer freigestellt.

2. Wie wird der Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung vollzogen?

Beginnend mit dem Jahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Teil der gesetzlichen Rente 50 Prozent. Dies gilt für Renten, die vor dem Jahr 2005 und im Jahr 2005 begonnen haben. Der steuerpflichtige Teil steigt für jeden Rentnerjahrgang um jährlich zunächst 2 Prozentpunkte. Für den, der z. B. im Jahr 2007 in Rente geht, beträgt der steuerpflichtige Anteil somit 54 Prozent. Der steuerfreie Rentenbetrag wird in Euro festgeschrieben, d. h., er bleibt dem jeweiligen Rentnerjahrgang dauerhaft erhalten. Ab dem Jahr 2040 ist für den dann in Rente gehenden Jahrgang der Rentenbezug in voller Höhe steuerpflichtig.

Parallel dazu werden in 2005 die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu 60 Prozent von der Steuer befreit; der steuerfreie Anteil steigt jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ab 2025 die gesamten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei sind.

3. Wie wurden Renten bislang besteuert?

Sozialversicherungsrenten wurden mit dem Ertragsanteil besteuert, der vom Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs abhängig war. Er betrug im Jahr 2004 bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren 27 Prozent, und 30 Prozent bei einem Renteneintrittsalter von 62 Jahren. Da der Ertragsanteil der Rente im Normalfall unter den steuerlichen Freibeträgen lag, errechnete sich zumeist keine Steuer, wenn nur Renteneinkünfte erzielt wurden. Dies hat zu dem weit verbreiteten Missverständnis beigetragen, die gesetzlichen Renten seien steuerfrei. Sie waren auch in der Vergangenheit steuerpflichtig und wurden besteuert, wenn sie, ggf. zusammen mit anderen Einkünften, die steuerlichen Freibeträge überschritten.

Im Gegensatz zu Sozialversicherungsrenten waren Beamtenpensionen, aber auch sog. Werks- oder Betriebsrenten, seit jeher nach Abzug der gesetzlichen Freibeträge vollen Umfangs steuerpflichtig.

4. Wie werden die Renten zukünftig erfasst?

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, der Finanzverwaltung die für die Besteuerung der Renten wesentlichen Daten mitzuteilen. Die Finanzämter prüfen dann, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen ist.

Diese „Rentenbezugsmitteilungen“ werden allerdings für das Jahr 2005 voraussichtlich erst im Jahr 2007 nach Vergabe einer einheitlichen Identifikationsnummer versandt werden.

5. Wer ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Eine Einkommensteuererklärung ist – auch ohne besondere Aufforderung durch das Finanzamt – insbesondere abzugeben:

- Wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden (z. B. Arbeitslohn, Pension oder Betriebsrente), von denen Lohnsteuer einbehalten worden ist, bereits dann, wenn die anderen Einkünfte mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen. In diesen Fällen besteht also selbst bei einer sehr geringen Bruttorente von ca. 85 Euro im Monat bereits die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.
- In allen übrigen Fällen ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn
 - bei zusammen veranlagten Ehegatten der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 15.329 Euro beträgt oder
 - bei anderen Personen, z. B. Ledigen oder Verwitweten, der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro beträgt.

Wie sich der Gesamtbetrag der Einkünfte konkret errechnet, ergibt sich nachfolgend aus den Antworten zu 6 bis 8.

6. Wie errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird?

Ausgangswert für die Berechnung ist der Bruttojahresbetrag der Rente. Hiervon bleibt bei Renten, die im Jahr 2005 oder früher begonnen haben, zunächst ein Anteil von 50 Prozent steuerfrei.

Falls neben der Rente keine weiteren Einkünfte bezogen worden sind, errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte wie folgt:

Beispiel:

Ein lediger Rentenbezieher erhält ab Juni 2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.200 Euro; er hat keine weiteren Einkünfte. Für 2005 ergibt sich folgende Berechnung:

12 x 1.200 Euro	14.400 Euro
davon 50 Prozent	7.200 Euro
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>7.098 Euro</u>

Der steuerfreie Teil der Rente (= 7.200 Euro) wird festgeschrieben und bleibt von regelmäßigen Anpassungen (z. B. Rentenerhöhungen) unberührt.

Der Rentner ist im Beispielsfall nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 7.664 Euro betragen hat (s. Frage 5).

7. Ab welcher Rentenhöhe fällt im Jahr 2005 eine Steuer an?

Wegen der nur teilweisen steuerlichen Erfassung der Renten fällt in aller Regel keine Steuer an, wenn nur Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden. So ergibt sich bei einem ledigen Rentner in 2005 allenfalls dann eine Steuer, wenn die Rente monatlich mehr als ca. 1.580 Euro beträgt, bei zusammen veranlagten Ehegatten sogar erst bei mehr als ca. 3.150 Euro, sofern neben der Rente keine weiteren Einkünfte erzielt werden. Die Betragsgrenzen erhöhen sich noch, wenn weitere steuerliche Aufwendungen vorliegen oder wenn z. B. der Pauschbetrag für behinderte Menschen zum Tragen kommt.

Beispiel:

Ein Ehepaar erhält seit Jahren Altersrenten von zusammen 2.200 Euro monatlich; andere Einkünfte erzielen sie nicht. Für 2005 ergibt sich folgende Berechnung:

12 x 2.200 Euro	26.400 Euro
davon 50 Prozent	13.200 Euro
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>204 Euro</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>12.996 Euro</u>

Da das zu versteuernde Einkommen unter den Grundfreibeträgen liegt, fällt im Beispielsfall keine Steuer an. Das Ehepaar muss auch keine Einkommensteuererklärung abgeben, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 15.329 Euro betragen hat (s. Frage 5).

8. Was ist, wenn neben der Rente andere Einkünfte erzielt werden?

Etwas anderes gilt, wenn neben der Altersrente weitere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, z. B. Betriebs- oder Werksrenten, oder wenn der mit dem Rentner zusammen veranlagte Ehegatte eigene steuerpflichtige Einkünfte hat. In diesen Fällen wird häufig auch für den steuerpflichtigen Teil der Rente Einkommensteuer festzusetzen sein. Dies soll anhand von 3 Beispielen verdeutlicht werden.

Beispiel 1

Ein lediger Rentner erhält in 2005 eine Betriebsrente von 1.200 Euro monatlich, für die Lohnsteuer einbehalten wurde, sowie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 600 Euro monatlich.

Dieser Rentner ist verpflichtet, für 2005 eine Einkommensteuererklärung abzugeben, weil von seiner Betriebsrente Lohnsteuer einbehalten wurde und die übrigen Einkünfte, hier der steuerpflichtige Teil der Rente, mehr als 410 Euro jährlich betragen, nämlich $600 \text{ Euro} \times 12 = 7.200 \text{ Euro}$, davon $50 \% = 3.600 \text{ Euro}$ \therefore 102 Euro Werbungskosten-Pauschbetrag = 3.498 Euro.

Er wäre aber auch schon in der Vergangenheit verpflichtet gewesen, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Der Besteuerungsanteil der Altersrente war zwar bei einem für 2004 angenommenen Ertragsanteil von 27 Prozent mit 1.842 Euro deutlich geringer als in 2005, lag aber über 410 Euro. Insoweit hat sich die Rechtslage prinzipiell nicht geändert.

Beispiel 2

Ein lediger Rentner erhält in 2005 eine Betriebsrente von nur 700 Euro monatlich, von der keine Lohnsteuer einbehalten wurde, sowie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 600 Euro monatlich.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro beträgt (s. Frage 5).

Berechnung:

Betriebsrente 12 x 700 Euro =	8.400 Euro
\therefore Freibeträge für Versorgungsbezüge	\therefore 4.002 Euro
+ Besteuerungsanteil der Rente (s. Beispiel 1)	<u>3.498 Euro</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	<u><u>7.896 Euro</u></u>

Für 2005 ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, nicht jedoch für die Vorjahre, weil nach den bis 2004 geltenden Regelungen der Ertragsanteilsbesteuerung der Gesamtbetrag der Einkünfte ersichtlich unter 7.664 Euro liegt.

Beispiel 3

Ein Rentner erhält in 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.100 Euro monatlich. Daneben erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 5.000 Euro jährlich; seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau erzielt als Arbeitnehmerin ein Jahresbruttogehalt von 20.000 Euro, die dem Lohnsteuerabzug unterlagen.

Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 50 Prozent von 13.200 Euro = 6.600 Euro \cdot 102 Euro Werbungskosten-Pauschbetrag = 6.498 Euro. Dieser Betrag wird mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und den Einkünften der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit zusammengerechnet.

Es ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, weil die neben dem Arbeitslohn der Ehefrau erzielten Einkünfte 410 Euro überschreiten (s. Frage 5). Da das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten über den Grundfreibeträgen liegt, fällt auch für die Rente des Ehemannes Einkommensteuer an.

Die Abgabepflicht bestand ersichtlich auch bereits in den Vorjahren.

9. Bis wann ist die Erklärung abzugeben?

Einkommensteuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Finanzamt für mehrere Jahre Steuerbeträge nachfordern muss. Sie kann darüber hinaus auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

10. Was ist, wenn ich weitere Fragen habe?

Wenn Sie weitere Fragen haben oder anhand der vorstehenden Ausführungen nicht abschließend beurteilen können, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, erteilt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt gerne Auskunft. In Zweifels- und Grenzfällen empfiehlt es sich, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.